

**Kaufbriefe
im
Urbarium
der Herrschaft
Kÿnast
von
1602**

**bearbeitet von
Ullrich Junker**

**Im Selbstverlag erschienen:
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg**

Im Mai 2005

Vorwort.

Unter den Akten des Schaffgotsch-Archivs (vor 1945 im Kameralamt in Hermsdorf unterm Kynast), heute im Archiwum Państwowe we Wrocław (Staatsarchiv in Breslau), konnten Urbarien der Herrschaft Kynast eingesehen werden. Ganz herzlich sei an dieser Stelle Herrn Direktor Dr. Roman Stellmach vom Staatsarchiv in Breslau für seine Unterstützung und für seine wertvollen Hinweise gedankt.

„Ein altes Urbarium von Anno 1602.
Noch vom Kynaste her.“
Sign. Schaffgotsch UK Nr. 2039.

„Urbarium der Herrschaft Kynast.“
Sign. Schaffgotsch UK Nr. 2040.

„Urbarium Kynast 1650-55“
Sign. Schaffgotsch UK Nr. 2041.

Diese Urbarien geben einen sehr guten Einblick in die Historie dieser Herrschaft, mit Angaben über das Gebirge, die Bäche, Teiche, das vorkommende Wild und die Bodenschätze, aber auch Sitten und Gebräuche. Sie stellen das älteste handschriftliche Zeugnis zur Sozialgeschichte in dieser Region dar. So finden wir die Grundstücke mit der Hausstelle, teilweise auch den Beruf, die Dienste, Pflichten und Schuldigkeiten, als auch die Gerechtsame der Untertanen gegen ihre Grundherrschaft verzeichnet. In die Urbarien wurden stets auch Kaufbriefe nach den vorhandenen alten Pergamenten als

Abschriften aufgenommen. Der älteste Kaufbrief ist das Privilegium der Propstei Grüssau über den Kretscham zu Warmbrunn, verliehen von Herzog Bolco am 20. März 1288.

In der folgenden Bearbeitung wurden lediglich die alten Verträge im Urbarium von 1602 erfasst. Neben dem ältesten Dokument aus dem Jahre 1288 über den Warmbrunner Kretscham sind darin weitere Abschriften von alten Lehn- bzw. Rechtsbriefen und Käufen aus den Jahren 1403, 1541 ff. wiedergegeben.

Besonders interessant ist im Teil von Schreiberhau der Vertrag vom 30. September 1575 zwischen Hans Schaff Gotsch und dem Kindelsdorfer Glasmachermeister Hans Friedrich über den Verkauf des zur Errichtung einer Glashütte erforderlichen Geländes.

Alle Seiten wurden wort- und seitengetreu erfasst.

Herr Dr. Thies Bitterling hat freundlicherweise die lateinische Urkunde von Warmbrunn übersetzt.

Meinem Freund und Forscherkollegen Hans Kober gebührt mein Dank für die fundierte Korrekturlesung.

Möge dieses Urbarium den alten und neuen Schlesiern und den Heimatforschern eine Grundlage für die Geschichtsforschung im Riesengebirge sein.

Im Frühjahr 2006

Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg

Hermsdorff

23 v

Nro. 1.

Christoff Klein Forwerchs Mannes gerechtigkeit der Gräserey halben.

Im fünfzehnhundertten vnd fünfzehenden Jahren an dem Mittwoch ¹ vor Palmarum habe Jch Vlrich Schoff Ritter vfm Kinast vnd Greiffenstein, Antonius Hentscheln von Hermsdorff ein stücke von seinem Hayn zu meinem Neuen Teiche abgekauft, welche stücke mein Teich bethemet vnd daneben och ein stücke das da der teich vf Reichen bethemet alles vor vierzig Mark Polen aber VI Pfennige vor einen Polen Zurechnen, alles in der Warmborner Rein vnd grentzen gelegen. Das sol genanter Henschel mit graserei gebrauchen also weit seine grentze in dem Teiche vf Reichen vorendet, vndt nicht weiter. Auch sol genanter Henschel der gräserei mit sampt dem Holtze vf dem seinen an dem Oberteiche also weit der teich mit Wasser nicht bethemet, vnd was der Teich einnimpt, vnd das Er mit wasser nicht erreicht wie Er am vollestes ist, gebrauchen, vnd nicht weiter an dem Teich da sol genanter Henschel vnd seine Erben gantz mit greserei vndt mit allem thun Zu friede sein vnd nicht weiter gebrauchen. Er lige wüste oder sei besamet, oder sei nicht voll angelassen. auch habe Jch genantem Henschel in dem Kauffe Sechs Zinß groschen nachgelassen derselben forthin nimmer zu geben, vnd daneben seine

23 h

Söhne Zween mit geburtsbriefen versorget. Solchen aber angezeigten Kauff haben die Zwischen mir vnd Hentscheln gemacht vf meinen theil Matz Scholtz vnd vnd Ludwigen Recken beide von Peterßdorff vnd Nicol Hornig Scholz von Hermsdorff, vnd vf seinem theil Nicol Cluge, Henr. Feltißhals beide von Vogtsdorff, Merten Scholtz vnd Weynrich beide von der Kembnitz. Solchen Kauff hat Henschel vor sich vnd sein Erbenbewilligt vnd Zugelassen, stete und feste Zu halten, so habe Jch obgenannter Vlrich Schoff mein

¹ 22. März 1515

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

Angeborn Insiegell Zu mehrer haltunge für mich
vnd meine Erben vf diesen Brief drücken lassen
der gegeben vfm Kinast am Sonntag Lætare ² im
fünfzehnhundertten vnd XVI. Jahre Jahren.

Nro. 2

Christoff Kleins der Forwergmans Schuldiget
einen freien graben in seine teiche zu führen,
der Bach der da gehet durch Wernerßdorff vf dem
Nieder Erbe Zu Wenerßdorff am Nieder Ende
gelegen.

Jch Christoff vnd Vlrich Schoffe gebrüder vnd Herr
vfm Knaste vnd Greiffenstein Bekennen öffentlich
in diesem vnseren Brieffe vor allen die in sehen
oder hören lesen, der wir dem vnserm mit Na-

24 v

men Hans Wolffe gegönet haben und gönnen einen
freien graben in seine Teiche zu führen, der bach der da
geheth durch Wernerßdorff an dem nider ende gelegen. solchen
graben sol der genante Hans Wolff seine geerben und
rechten nachkomlinge haben, halten, geniessen und ge-
brauchen, zu Ever Nothdurfft wenn sie wollen vor Einem Jeder-
mann ungehindert auch ob der genante Herre Wolff, sei-
ne geerben oder rechte nachkomlinge zu wachs werden
dar sie der wachs mit eine oder mehr verkauffen, ver-
wechseln oder vergeben, oder wie sie die von sich
bringen wollten, so sol her oder seine geerben Undt
nachkomlinge macht haben solchen graben ob sie wollten
.... Zuuerkauffen, Zuuerwechseln Zuuergeben oder wie
sie das am aller bequemsten düncken würd, vor einem
Jederman frei Ungehindert, Jedoch unsern Lehen undt
Herlichkeiten Vnschedlich. Dis zu warem bekentnus
vnd warer sicherheit habe Jch obgenannter Christoff
Schoff in macht Gleiche meines vngesonderten Bru-
ders mein angeborn Insiegel an diesen brieff lassen
hengen, der gegeben ist vffen Kinast nach Christe ge-
burt vierZehen hundertten vnd in dem Sieben vnd Achzigsten
an vnser lieben frauen obende der becleibunge ³

24 h

² 18. März 1516

³ Bekleidung (mhd) = Annunciatio Mariae = 25. März 1487 (Heute „Mariä Verkündigung“)

Nro: 3

Die Grantze vnd wege vf Hans Meiwaldts
gut anlangende:

- 1 Mit dem Kalckoffen vnd dem wege vmb den Kalckoffen herumb damit man fahren winter vnd Sommer Zeidt kann, sollen die besizer sich desselben gar nicht anmassen, den er gehoert zum Hause Kinast.
- 2 der Huttunge, Holtzung vnd anderer Nutzung obig dem wege sol Er sich enthalten.
- 3 die Abschlege gehen lassen wie für Alters.
- 4 den Randt am wege Von der Trencke an gar hinter sol Er nicht Zu nahendt Zu Acker machen, auf das wen am wege Zu lassen, dar man Vom Rande hacken auch sonst einander weichen könne.
- 5 Die hole Scheibe ist der Herrschafft Erblich derer sol Er sich am wenigsten nicht anmassen.
- 6 den Kühetrieb sol Er mit gunst des Hern Scholtzen erlangen
1596 Montags nach aller heiligen durch die gerichte Zu Hermsdorff besichtiget, begrantz vndt mit willen Hansen Meiwaldts künftigen des Gütleins besizer richtig gemacht worden.
- 7 Auf der Middelwiese im Kenigden. am Wege do man hat Holtz Zum feuern geschelet vnd hinein gefüret haben sie denselben Fleck geräumet vnd zur Wiese gemacht ohne verlaub vnd Zulaß, damit sollen sie hinfort ganz vnd gar zu Friede vnd ruhe stehen

25

Nro: 4

George Bartschens Hauptmans Zum Kinast
Confirmation vber sein gutt.

Jch Christoff Schoff Gotsche genandt auf Kinast, Greiffenstein vnd Kembniz der fürstentumber Schweidnitz vnd Jauer Cantzler Bekenne, thue kundt vnd füge hiermit menniglich Zu wissen, demnach vnd als mein diener vnterthanen vndt lieber getreuer der Erbare George Bartsch dieser Zeidt Hauptman aufn Kinast weilandt dem Edlen Gestrengen Ehrenuesten hern Hansen Vlrichen Schaffen Gotschen genandt etwan auf Kinast vnd Greiffenstein meinem verstorbenen geliebten hern vettern, vndt schwagern seeligen das ausgedinge welchs Christof Klein der Alte Scholtz zu Hermsdorf Innegehabt,

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

nehmlich die halbe Hube Item Zwey Teichlein vor der Heide, sampt dem Wieseflecklein darbei liegende, so Wol die Teichwiese und Scheune in der Auen, wie solches alles obberürter Alter Scholze bei seinem leben inne gehabt vnd genossen, vnd solches hernach sein son Christoff Klein, als ein gunst Recht in brauch gehabt, dan auch mit vnd beneben den Garten, welcher des verstorbenen Schneider Valten gewesen, wie solcher vnd alles andere, wie obberürt in seinen Reinen vnd Grentzen vmbgriffen vnd gelegen ist, nichts ausgenommen sei vnd ohne alle beschwerung vmb eine benntliche Summa geldes die Er Jhme auch als baldt richtig beZahlet für sich seine Erben vnd Nachkommen, Erblich vnd ewiglich abgekauft, berürter mein Vater seliger aber ehe vndt

25 h

zuvor Er den George Bartschen dieser Erbkaufe, vnd den auf erfolgten Zahlunge halber brieflich Versicherungen todes halber abgangen, das Jch derwegen als der grundt vndt Erbherr Jhme George Bartschen auf sein gehorsames bitten vnd ersuchen mit seinen Erben vnd Nachkommen diese stücke alle, als sein wolerkaufftes Recht, Nemlig das Ausgedinge, welches Christoff Klein der Alte Scholze zu Hermsdorff innegehabt bescheidenlich die halbe Hube, Item Zwei teichlen für der heide, sampt deme darbei liegenden wieseflecken so wol die Teichwiese undt die Scheune in der Auen, mit vnd neben Schneider Valten's garten, wie solche itzt erZehlete stücke alle in Reine vnd grentzen vmbgriffen vnd gelegen seindt vndt dieselben obberürte vorgehende besitzer vnd Ihre Vorfahren innegehabt, genossen vnd gebraucht haben, nichts hieupon ausgenommen, noch abgesondert Erblich vnd ewiglich, als sein vnd Jhr eigenthumb gereicht vnd gelanget. Lange, reiche, confirmire vnd bestettige erwentem George Bartschen seinen Erben vnd Nachkommen, solches alles was obberürt, für mich, meine Erben vnd Nachkommen vnd sonst menniglich vngehindert, in kraft vnd macht dieses meines offenen briefes, gantz frei vnd ohne alle beschwerung Erblich inne zu haben, zu besitzen Zuuorwechseln Zuuverkauffen vnd damite Zuthun vnd zu lassen, als mit anderem Jhrem eigenthumb wie es Jhnen nach Jhrem besten gefallen, eben vnd füglich sein wirdt an Jhren nutz vnd frommen zu wenden.

26

Jedoch auch mit diesem deutlichen Bescheide, wo diese stücke alle oder einer vnter denselbig widerumb verkaufft würden, soll er der Herrschafft zu Jhrem gefallen zum forwerge an dem gelde, wie es ein frembder annehmen wollen, vnuerhinderrt folgen. Alles treulich vnd vngefehrlich. Des zu urkundt vnd mehrer sicherheit habe ich diesen brieff mit meinen angebornen anhangenden Insiegel bekreftiget. Welches geschehen vnd gegeben zu Girsdorff Sonnabendt nach Pauli Bekehrunge den 26 tag des Monats January Nach Christi vnsers heilandes geburt 1591 Jahren-

Jch Christoff Schoff Gotsch genandt auf Kinast Greiffenstein vnd Kembniz, Freiherr zu Trachenberg, vnd der Fürstenthümer Schweidnitz vnd Jauer Cantzler bekenne, thue kundt vnd füge hirmit menniglich Zu wissen, demnach mein diener, Vnterthaner vndt lieber getreuer der Erbare Georg Bartsch, diese Zeidt Hauptmann aufm Kinast weiland von dem Edlen Gestrengen vnd Ehrenuesten Herrn Hansen Vlrichen Schaff Gotschen genandt auf Kinast vnd Greiffenstein, meinen in Got ruhenden geliebeten Hern Vettern vnd Schwagern das ausgedinge, welches etwann Christoff Klein der alte Scholtze zu Hermsdorff innegehabt, nemlich die halbe Hube Item Zwey teichlein für der heide sampt dem wieseflecklein dabei liegendt, so wol die teichwiese vnd Scheune in der Auen dann auch mit vnd beyneben

*Aus der Scheune ist
ein Auenhaus gebauet
worden so itzo George
fest inne helt.*

26 h

den Garten, welcher des verstorbenen Schneider Valtens gewesen, kaufweise an sich bracht inhalts eines darüber habenden Pergamentbriefes des datum ist Sonnabendts nach Pauli Bekehrung. den Sechs vnd Zwanzigsten tag des Monats January nach Christi vnsers Heilandes geburt tausendt funfhundert vnd im Ein vnd Neuntzigsten Jahre. Als habe Jch wegen seiner treuen dienste Jhme vnd seinen leibes Erben (vnd sonsten nicht weiter) obberürter halbe Hube vnd garten miteinander oder eines theils Zuuor kaufen,

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

thäts werden, das alsdan von Jhm vnd seinen leibes Erben durch mich meine Erben vnd nachkommen keine Abfarth nicht abgefordert werden, sondern Er vndt sie dieselben wegen solcher stücke Exempt benommen vnd befreyt sein sollen. Zu urkundt habe Jch mein Angebornen Jnsygel an diesen Brief, welchen ich mit eigener Handt vnterschrieben, wissentlich hengen lassen. Der gegeben ist vfm Greiffenstein den ersten Tag des Monats Marty. Nach Christi vnsers erlösers vnd Seeligmachers geburt im 1596 jahre.

Christoff Gotsche

27

Kauff vber den Kretscham zu Hermsdorff
Demnach die hern vormünder J. Gn. vnd Gestr. vor gutt angesehen, vnd befohlen, das die Kretscham vnd Schenckhäuser im Girsdorffschen vnd Kinastschen Ambte sollen sambt deren Zugehör an Gerten Eckern oder wiesen gerichtlich geschetzt vnd ehrlichen tauglichen leuten kaufweise Erblich hingelassen worden. Als sindt solchem zufolge von mir Heinrich von Boxdorff dieser Zeitt genanter Ambtes bestelten Hauptmann hier zu verordnet, Matthes Semler Scholtze Zu Blumendorff, Hans Feste Scholze zu Cuntendorff vnd George Scholze Gerichtshalter in der Querbach welche heute dato den 12 July Ao 1613 dis alles in augenschein genommen vndt Jhren pflichten nach in einen anschlag bracht. Zu Hermsdorff das gebäude welches gar neu erbauet vndt niet, leim vnd nagelfeste mit dem Ackerstücke vnter dem Viehwege von Auen Zaune gleich hinunter vom Obergraben biß an Niedern Rain, wie Jhme an itzo benennet worden vnd den Schencken Zu Hermsdorff von der Herrschafft zubauchen, vergünstet werden wie auch sein Vieh in forst umb gewöhnlichen Zinß geben Zu lassen, ist geachtet in der Summa vmb Sechshundert Sechs vnd Sechzig thaler vier vnd Zwanzig w. gr. Jeden taler 24 wgr. vnd den wgr. zu 12 hl. gerechnet vf trei Termine zu zahlen als nechstkünftig weinachten angehenden 1614 Jahres

27 h

266 thaler 24 wgr. den Ao. 1615 angehende 200 thaler vnd den rest vber Ein Jahr hernach. Solchen Kretscham vnd Ackerstücke nun, wie er anhero von der Herrschafft den Schencken zu brauchen vergünstet

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

gewesen mit dem hause Erdt- Niet- Leim vnd Nagel- feste hat gekauft vnd vmb ob vnd mit gesetzte 666 thaler 24 wgr. vf bestimmte termin zu zahlen angenommen Marten Seeliger itzo Pauer Zum Warmbrunn. Vnd sol bemelter Käufer vnd künftig seine Erben oder Nachkommen schuldig vnd berechtiget Sein, der Herrschafft Bier zu Hermsdorff oder im mangel es daselbst nicht zubekommen Zur Girsdorff abzuführen, vnd alleine Zu schencken des frembden Biers aber sol Er so wol als andere ohne vorwissen vnd bewilligung der Herrschaft sich allerdinge enthalten bei verwendung der in Statuten ausgesetzten Paen. vndt sol durchaus keinen Vnterthanen bei dieser Gemeine einigerleiwiese Bierschanck zutreiben oder halten es sei bei Sechswöchnerin oder mit Kindelfeßlein noch sonst verstatet noch zugelassen werden, es geschehe dan in Notfällen als sterbens leuften oder dergleichen dafür Gott gnedigst behütten wolle aus erheblichen vrsachen vnd bedencken, mit gutten Vorwissen vnd Zulassen der Obrigkeit.

28

So sol Käufer vnd besitzer auch freiheit zu schlachten vnd zu backen haben, so wol Prantwein zu brennen vndt alleine zu schencken. Jedoch das Er vom schalchten der Herrschaft folgenden Zinss verrichte, als von Jedem Rinde, so Er schlachtet die Zunge vnd Jehrlich Einen gantzen Stein ⁴ Jnslet ⁵. Wirdt Er aber mit dem Packen die Gemeine nicht versorgen noch versehen können, oder das Armut beweißlich vbersetzen, vnd Zu geringe Pfennig werdt geben. Sol der Obrigkeit frei stehen, nach erheischung der Nottdurfft vnd billigkeit vorsehung zu thun vnd noch einen Becken zu ordnen, damit das Armut nicht dürffe mangel leiden Jmmassen Er auch mit dem Bierschencke demselben für seinen Pfenig recht mass geben sol. So sol Jhme Zu einen scheunlein vmb gewöhnlichen Zinß ein Plan vnd Baustelle angewiesen werden. Kegen solcher befreiung sol Er Jährlichen der Herrschafft Einen thaler pro 26 wgr. halb

⁴ 1 Stein == 20 Pfd.

⁵ Jnslet = Talg

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

28 h

vf walpurgis, vnd halb vf michaelis ErbZinß erlegen
vf walpurgis Ao 14 mit 18 wgr. anzufangen. Auch
schuldig sein nicht weniger als hibeuoren seinen Pflichten
nach die Gerichte, mit bestellung der Herschafft
gebott vnd ordnung zuuersorgen, vnd Er mag in
künftig Er oder die seinen, seinen und Jhre ge-
legenheit nach, solchen Kretsam mit obgemeldeter Zu-

gehör mit freiheit also nutzen vnd brauchen, wie Er
oder sie erblich halten vnd können so wol einen
der Herschafft annehmlichen Mannes Erblichen ver-
kauffen wie Sie zu Rhate werden, der Herrschaft an Jhre
obmässigkeit vnd Herrligkeit gerichten vnd gerecht-
keit vnschädlich. Jst also geschlossen vf ratification
wolgedachten Hern vormünder, welche des zu vr-
kundt vnd bestätigung diesen Kaufbrief mit Jhrem
Administration Siegell bekräftiget und hat Käuffer
für die Kauf Summa der 666 thal. 24 wgr. nach-
verzeichnet Bürgen geben Hans Rösseln, Matz See-
ligern, beide Pauren, Matz Prellern vnd Martin Reiman
alle vier Zu Girsdorff dergestalt das solch grundt
vnd boden Jhnen Zum Vnterpfande hafften soll, vndt
ist nach gethanen handtschlage verreicht, den 21. Au-
gusti Ao 1613

Petersdorff

67 h

Num. A.

Der Scholzin zu Peterßdorff der Christoff
Liebigen Confirmation vber die
Schafftrift.

Jch Vlrich Schoff Gotsche genant, Ritter
vom Kynaste vfm Greiffenstein gesessen,
königlicher lande, Schweidnitz vnd Jauer O-
bristen Hoffemeister, Bekenne vund thue offent-
lich kunth mit diesem meinem offen briefe
Jhm vnd ewiglich Allen vnd Jeglichen die ihn
sehen, hören oder lesen, das Jch, vnd von We-
gen, allen meinen Erben, Rechten Erbnehmen
vnd nachkünfftigen, habe angesehen vnd be-

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

tracht willige vnd getreue Dienste, die mir
mein besonder lieber getreuer vnd vnttertha-
ner der fromme man Hanß Tiehle, Scholtz
Zu Peterßdorff, zusampt seinen Kindern ofte vnd
dicke getahn vnd erzeigt haben, teglich thun vnd
fürbaß, destobas vnd aller Ihre Nachkommen,
thun vund erzeigen sollen vnd mögen, zu Zuküfftigen
Zeiten, vnd habe Jhn darumbe, dergleichen
allen Ihren Rechten Erben vnd Nachkömlingen
mit wohlbedachtem Mutte, gutem Rathe vnd
rechter wissen, diese besondere gnade gabe vnd
Freÿheit gethan vnd geben, thun vnd gebe die
ihn auch itzundt, Jn vnd mit krafft dieß brie-
fes alß ein rechter Erbherre daselbst, Also vnd
in der Weÿse, darüber ehegenanter Scholtz mit
allen seinen Rechten erben erbnehmen, vnd allen
Ihren Nachkommen, eine freÿe Schofftrifft ha-

68 v

ben sollen vnd mögen, Erblich zu hutten vnd Zu
treiben, Neben Meywalde allen seinen Erben vnd
Nachkünfftigen, Jn vnd uf dem ernanten meinen
dorffe Peterßdorff, So ferne das Jn allen sei-
nen Rainen vnd grentzen begrieffen halt vnd
gelegen ist, Auch in allermasse, als Jch Jch die
billich vnd macht zu geben habe, soll vnd mag
oder der bemelte Meywaldt die hutt, vnd sie
der mit Jren Schöppen mit vnd neben Jhm
vnd auch der gemeine, oder eines Jeglichen ein-
wohners Viehe daselbst geniessen, erlangen, vnd
gebrauchen Können vnd mögen, nichts ausgenommen,
von mir alle meinen Rechten Erben, Erbnehmen
vnd Nachkünfftigen desgleichen Jedermänniglich
gantz freÿe vnd vngehindert zu haben, Zugebrauch-
en vnd Zu genissen, allenthalben, vnd gebiete
darumbe, allein vnd Itzlichen einwohnern Jung
vnd altt, des vorgenanten Dorffes, darzu allen
andern meinen getreuen vnd vnterthanen in
allen meinen gebieten, die nu sein, oder in Zu-
künfftigen Zeiten sein werden ernstiglich vnd
festiglich mit diesem brieffe, das die oftgenan-
ten Scholtzen mit sampt seinen Erben, Erbnehmen
vnd Jhnen Nachkünfftigen An solcher bemelten

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

freyen Schafftritt die vermelt ist, nich hindern noch zeren sollenen, Zu Keiner weise, sondern sie alle dabey getreulich handhaben, schützen vnd schirmen, als lieb Jhn sey mein aller meiner geerben, Erbnehmen, vnd Jhren Nachkom-

68 h

men Schwere Vngnade vnd straffunge Zuermeiden, vnd vf das Jhme allen dieser kegenwärtiger brief Inhalts alles meinige wie oben angezeigt von mir allen meinen Erben, Erbnehmen, vnd Jhren Nachkommen, auch aller andern Nachkommenden Herrschafften vnd besitzern oder Verwesern, deß oben bestimmten Dorffes, vnd auch sonst mählich stete veste vnd vnuorbruchlich soll vnd mag gehalten werden vnwiederufflich nu vnd in Ewig, habe Jch vorgenanter Vlrich Schoff vor mich, alle meine rechte Erben, Erbnehmen vnd Jhre Nachkömlinge, deß Zu einem wahren bekänntnisse ewiger sicherheit, vnd fester haldunge mein angebohren Ingesiegel mit guttem willen wol bedächtlich vnd rechter wiessen, vnden an diesen brief lassen hengen vnd damit lassen besiegelt werden, Geschehen vnd gegeben vfm Greiffenstein nach Christi geburth, Tausendt vierhundert, vnd im vier vnd Neunzigsten Jahren, An der heyligen drey König Tag.⁶

Beweiß der Schofftritt vf Merten
Majwalds Fiebrig zu Peterßdorff
so der Herr S. M. gekauft, Num. 2

A.

Jn Gottes Nahmen Amen, Wissen vnd er-

69 h

Kennen sollen alle, die diesen brief sehen oder hören, lesen, das Jch Gotsche Schoff mit wol vorbedachten mutte vnd mit Rathe der gemeine, vnd auch der Schöppen verkauffet habe, Knobloch ein freie tritt zu dem gutte zu Peterßdorff dehn gehabt hatt, frey vnd friedlichen, vnd darum soll Knobloch vnd seine Erben vnd Nach-

⁶ 6. Jan. 1494

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

kömlinge der gemeine Zu Peterßdorff, einen beer halten vnd einen Ochsen. Das das stete vnd gantz gehalten werde, des henge Jch mein Angesigel an diesen offenbrief, der da gegeben ist noch Gottes geburth Dreyzehnhundert Jahr, vnd in dem fünf vnd achtzigsten Jahre an sanct Stephanstage ⁷ den man schreibet Protomarko.

B.

In Gottes Nahmen Amen. Jch Gotsche Schoff vf Greiffenstein gesessen, bekennen in diesem Offenbriefe, Allen denen die Jhn sehen, hören, oder lesen das vor mich kommen ist Jäckel Zackener vnd hatt verkaufft sein Erbe zu Peterßdorff Thomas Rückern, Jhm vnd seinen Erben vnd Rechten Nachkommen, mit allem rechten, also es Zackener selbst gehabt hat, Sonderlichen mit einer freyen triefft, Zu dem gutte Zu Peterßdorff das den Zackeners gewest ist, in solchen masse das der ehegenante Tomas Rücker er vnd seine

69 h

geerben vnd rechten Nachkommen der gemeine Zu Peterßdorff einen beer vnd einen Ochsen halten sollen, das das stete vnd gantz gehalten werde, des habe Jch oben geschriebener Gotsche Schoff mein Insigel an diesen brief lassen hengen, Nach Christi geburth Vierzehnhundert Jahr, Jm SiebenZehenden Jahre darnach an Sanct Andreas ⁸ Tage. p.

71 h

Mühlnutzung zu Peterßdorff.
In diesem dorffe hat die Herrschafft eine Mühle mit Vier gengen, dazu gehören die vier Dorffschafften Hermßdorff, Peterßdorff, Schreiberhau vnd Wernerßdorff.
Jst dem Müller vmb pacht gelassen vnd giebt der Herrschafft 18 Malder Korn, tarunter 3 Malder vom Korn. den Weitzen

⁷ 26. Dez. 1387

⁸ 30. Nov. 1417

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

hatt Er Zum Drithen.

Maltz (dessen die Scholtzen Zu Wernerßdorff vnd Schreiberhaw Mahlen lassen) bleibt der Herrschafft alleine, hat von Reminiscere Anna 1600 bieß Reminiscere Anno 1601 geben 10 scheffel.

Für die mastung des Jahres 49 Thaler

Wie es mit bau vnd Schmiedekost gehalten wirdt besaget folgender Zedel.

Seine JahrZeit gehet 4 Wochen vor Weÿnachten an.

Bei dieser Mühle wird dem Müller keine abrichtung passiret, sondern Er ist schuldig die Mühle ganghafftig Zu gewehren allein die steine werden abgemessen, vnd Jhme vom Neuen Müller der dritte theil gezahlet.

72 v

Die Mahlmühle halten baustendig

Hans (~~Georg~~) Schmidt, Christoph (~~Matz~~) Wehner, Hans Liebig, Casper Thalke Pauer, George Liebig Bauer. Michel Scholz, Christoff Krebs, gertner. Matz Meÿwaldt, Caspar Wehner, Matz Liebig gertner, Jan Stehr, Matz Liebig, Christoff Meÿwaldt vnd Christoff Grußman.

Randbemerkung:

Das den Vertage der kurtzen zur Brücken zu füren schuldig hat Jacob Liebig ein zum vber 50 Jahr alt bei seinen Pflichten ausgesaget.

Das Kleine Brücklein heltt baustendig Merten Hanke.

Die Mühlbrücke haltten baustendig Christoff Exner, die Michel Schmiedin, Merten Meÿwaldt, George Meÿwaldt, George Schmidt, Christoff Krebs, Merten Hübler, George Austen, die Scholtzen, alle zufuhr, zur Handarbeit, Christoff Mehwaldt der Fleischer, Christoff Krebs Becker, George Krebs, Christoff Krebs, Hans Krebs, Merten Liebig.

*Hans Schaff Gotsch genannt auf Kynast und Greiffenstein,
verkauft an Meister Hans Friedrich, Glasmacher zu
Kindelsdorf Gelände zu einer Glashütte in Schreiberhau.*

Schreiberhau

85 h

Num. A.

Zu wiessen das heute dato zwischen dem Edlen Gestrengen und Ehrenuesten Herrn Hansen Schoffen Gotschen genandt, vfm Kinast vnd Greiffenstein an einem, vnd deme Meister Hansen Friedrichen glasmachern zu Kindelßdorff andern theil nachfolgende Kaufsvergleichunge beredet, abgehandelt und beschlossen, nemlich vnd also. Es verkaufft Erblich wolgemelther Herr Hans Gotsche izo gedachtem Meister Hansen Friedrichen vier Huben Erbgrundes zusampt dem darauf stehenden Holze oberhalb dem Schreiberhau, am Boemischen Furte gelegen, daselbst eine glasehütten zu erbauen, auch Ecker vnd Wiesen zu seiner notturft aus zufilden und anzurichten, wie Ihme dann auch zu beförderunge dieser glasehütten die Windtbrüche vnd alles liegende Holtz in wolgedachtes Herrn S. gestr. gebirgen zu feuerwerck zu gebrauchen vnuorscherzt verstatet vnd zugelassen werden sollen.

Gleicher gestalt vnd zum andern soll er auch befüget sein vier Aschener oder weniger seiner gelegenheit nach, doch das derselben vber vier wie gemelt nicht sein, in des Herrn sein gestr. gebirgen es seÿ gleich auf den Kynastischen oder Greiffensteinischen gütern, einzulegen, welche Ihme zu uerfertigung der gleser, seine Notdurft Asche brennen sollen, do er denn von solchen Aschebrennen Jederen in sonderheit, wieviel dero eingelegt wurden sein, dem Herrn sein gestr. Jährlichen einen Thaler auf Zwene

86 v

unterschiedliche termin, als Walpurgis einen hal-

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

ben, Michäelis aber den andern halben theil er zu waldtzinse entrichten solle.

Zum Dritten wurde gedachtem Hansen Friedrich auch auf gedachter Neuen glasehütten vor sich seine Arbeiter vnd gesinde Zu brauchen so weit es der Herr seiner gestr. Zubewilligen vergunst und zugelassen, doch der Röm. Kay. Maytt an derselbigen gehörigen biergelden vnuorgrieffen.

Zum vierden mag sich auch itzo gedachter Friedrich des Wässerleins die Boemische Furt genandt zu noturfft der glasehütten als zum bochwege,⁹ bewässerung der Wiesen vnd sonsten gebrauchen, doch das Er mit der Fischerey bieß vf weitem bescheidt stillehalten.

Kegen diesen obengezogenen Puncten vnd Artikeln allen hat sich vielberürter Hans Friedrich vor sich vnd seine erben bewilliget, Zugesaget und versprochen, das er vorgemeltten Herrn Hansen Gotschen vnd seinen erben zu einem Erbewigen Zinse Jährlich Zwanzig thaler zu 36 vf gl gerechnet anzuheben vf Michaelis des künfftigen Sechs vnd siebenzigsten Jahres vnd also fort Jährlich auf alle Michaelis erlegen vnd entrichten soll vnd viel, vnd soll hierüber der Friedrich noch seine Erben auser der Vnterthänigkeit mit keinen Diensten belegt werden, ohne wo die Herrschafft zu Notturfft Ihre Haußhaltunge scheiben oder thrun glaß bedürfftig soll Er derselbigen eine thrun scheiben glaß nicht höher als vmb vier tahler, dergleichen auch alle Jahr Jährlich Ein schock trinckgläser rüren genandt zugeben verpflichtet vnd schuldig sein. des zu mehrer sicherheit

86 h

sindt Zwene ausgeschriebene einer Handt vnd vnd lauts verfertiget, vnd ist eine bey woldachtem Herrn Gotschen, der ander aber bey dem Friedriche verblieben. Actum Gierßdorff den letzten September Anno 1575.

Num. (1.

Christoff Liebiges Zu Petterßdorff brief v-

⁹ Weg zum Pochwerk

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

ber die Vberschar, so im Schreiberhaw lieget.

Jch Hanß Schaff Gotsche genandt auf Kynast vnd Greiffenstein thue kundt vnd bekennen hiermit vor Jedermenniglichen, das Jch Matthes Liebigen Zu Peterßdoff so wol seinen Erben das stücke Acker die Vberschar genandt, welche gelegen Zu nechst Nickel Mentzeln vnd dem Zacken Erblich vergünst vnd Zugelassen, vergönne vnd Zulasse Jhme dasselbe auch (doch in allewege meinen lehen, diensten vnd Herrligkeit ohn schaden) hiemit vnd in krafft dieß Briefes dasselbe Zu haben, Zu genissen vnd Zuerkauffen vnd an seinen besten nutz vnd zu frommen Zuwenden, von mir, meinen Erben, vnd Nachkommen vnuorhindert, doch soll Er der Liebig oder küfftige Inhaber desselben stückes Ackers mir oder meinen Erben Jährlichen auf Michaelis Zu einem

87 v

Zinse Sechs vnd dreissig weisse groschen, vnd den groschen Zu Zwölff pfennigen gerechnet geben vnd entrichten, deß Zu vrkundt vnd mehrer sicherheit habe Jch obgenanter Hans Gotsche mein angebohren Petschir wissentlich zu ende hierauf gedruckt. Geschehen vnd geben zu Gierßdorff Mitwochs nach Cantate im Tausent fünfhundert vnd dreÿ vnd Sechzigsten Jahre.

12. Mai 1563

Num. (2.

Außem Schöppenbuche.

A: 1603 den 27 Septembr. hat Andri Reiche der getroffenen handlung nach, so die frau J. Ch. durch Heinrich v. Buxdorff vnd Christoff Zöffeln Ambtman aufm Kynast schliessen lassen, für ein Auen-Hauß auf Zwen Termin dem kauffe nach erleget 18 Marck, welche der Herr Hauptmann Christoff Zölfeln an statt der Erbherrschaft empfangen hat, laut dem eingelegten Zettel, welchen der Herr Hauptman Eigener Handschrift von sich gegeben hat,

Kaufbriefe im Kynast Urbarium 1602

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

vnd Zum Beweiß im Schöppenbuche liegenblieben. Auch hat gedachter Andrei Reiche die gertlin, so für vnd an dem Heußlin gelegen Erblich mitgekauft, dauon er jährlich seinen Erbzinß geben muß.

87 h

Heute den 10 Nouembris 1602 haben die schreiberhawer gemeine ein jeder für sich der getroffenen Handlung nach, so die Fraw J. G. durch Heinrich von Buxdorffen vnd mich an J. G. statt schliessen lassen, vmb etzliche erkaufte stücke in Jhren gütern bieß an das Boemische floß vürende dem Kauff nach den ersten halben theil die kauffsumma Zu meinen Händen abgeben als nemlichen wie folget

Nickel Mentzel Neun Marck

Christoff Mentzel Achte halbe Marck

Merten Mentzel Drey Marck

Scholtzen Merten ein vnd Zwanzig Marck

Matz Lorentz Zwey Marck

George Friede Neun Marck

Christoff Liebig fünfte Halbe Marck

George Siebenschuch fünf Zehen Marck

Merten Tohmas Achtehalbe Marck

Christoff Friede fünfte Halbe Marck

Matz Liebig fünf Zehn Marck

George Biemelt Drey Marck

Jockel Liebig Vier Marck

Jockel Krebs Zwo Marck sechs sgl.

Summa so diese obverzeichnete persohnen zu diesemahl Jhrem halben theil abgeben.

Einhundert und Sieben Marck.

Dieß Zu Beglaubigung habe Jch Jhnen Zu Mittelß diese meine Handschrift geben, Actum Hermsdorff den 10 Nouembris, Anno 1602

Christoff Zelffel

Hauptman.

88 v

Es ist auch vmb nachrichtung willen hieher gesetzet Zu wiessen, Ob wol einem Jeden sein erkaufft

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

stücke bey dem seinen richtig angewiesen vnd abgesteckt, Als weil auch Scholtzen Merten das seinige an sein gutt stossende für welches Er Dreissig Marck geben, das er bey neben noch ein stücke wiesen an Georgen Matzen stücke, am Forstwege hinausieß an die Faulebrücke, die grosse Erle, da der Kirchtrieb durch gelegt auch erkaufft vmb Zwelff Marck, welche seine beyde erkaufft stücke in allem Zwey vnd vierzig Marck austragen, so er mich wie oben in festen zu setzen richtig bezahlet.

Heutt den 23. Septembris Anno 1603 hatt die gemeine im Schreiberhaw ein Jeder für sich der getroffenen Handlung nach, so die Fraw J. G. durch Henrich von Buxdorffen vnd Mich, an J. G. statt schliessen lassen, vmb etzliche Ackerstücke zu Jhren gütern,ieß an das Behmische Floß vürende, dem kauff nach, den andern halben theil der kauffsummen, wie nachfolget Zu meinen Henden abgegeben, als

Nickel Mentzel Neun Marck
Christof Mentzel Achte Halbe Marck
Merten Mentzel Dreÿ Marck
Scholtzen Merten Ein und Zwanzig
Matz Lorentz Zweÿ Marck
George Friede Neun Mark
Christoff Liebig Fünffte Halbe Marck

88 h

George Siebenschuch Fünf Zehn Marck
Merten Tohmas Achte Halbe Marck
Christoff Friede Fünfte Halbe Marck
Merten Liebig Fünf Zehn Marck
George Bimelt Dreÿ Marck
Jockel Liebig Vier Marck
Jockel Krebs Zweÿ Mark 6 sgl.
Matz Liebig Fünfte Halbe Marck
Merten Liebig Zu Peterßdorff fünf Marck
Hans Liebig Fünf vnd Zwanzig Marck 12 sgl.
Matz Friede Achte Halbe Marck
Andri Reiche Neun Marck

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

Summa Einhundert Neun vnd vierzig

Marck Achzehn sgl.

Dieß bezeuge Jch Christoff Zölffel mit dieser meiner eigenen Handschrift, So geschehen Zu Hermsdorff den 23. Septemb. A. 1603

Wernerßdorff

kein Kaufbrief vorhanden

Cromnaw

121 v

Num. 1.

Jch Vlrich Schaff Gotsche genandt, Ritter auf Kinast vnd Greiffenstein, Bekenne mit diesem einem ofnen briefe für Jedermanniglichen, Nach dehme Jacob Zölffel von der Crommenaw, einen Brief, eine freye triebe belangende Ober Zwei heine aus vnuorsichtigkeit verlohren hatt. Dieweil dem genandten Jacob Zölffel Rechtlich bekentnuß ausbracht, Nemlich das Schneider Caspar Frantz Weichert vnd Georg Felß habe vorrecht alda Zur Crommenau, wie Jhnen das ist auferleget, bekandt vnd ausgesaget haben, das Jhnen bewust das Jacob Zölffel eine freye triebe vber des Scholtzen im Seiffershaw Mühl-erbe, Sechs querbeete breit vnd Achtführig von einem heine Zu dem andern gehabt. So habe Jch auf seine fleissige bitte, Jhme einen andern brief Zugeben, nicht wust zu äussern. Vnd wird hirmit in Recht deß briefes, das genandten Jacob Zölffel diese Zwene hayne in meinem Forst gelegen, eine freye triebe von einem Hain Zu dem andern vber deß Scholtzes von Seiffershaw Mühlerbe Sechß querbeete breit vnd achtführig haben soll vor menniglichen vngehinderet, lauth des alten briefes, Inmasse wir die obgenandten rechtlich bekandt haben, derselbigen Freie Erblichen Zu haben, Zugebrauchen, vnd Zu-

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

geniessen, Jedoch mein vnd meiner Erben Lehen Herrschafften vnd Rechten dauon vnschädtlich. Auch des gemelten Jacob Zölffel, seine Erben p. der vor solche Haine innehaben wirdt, mir vnd

121 h

meinen Erben Jehrlichen Zu einem Erblichen Zinse von beiden Heinen, vf Martini allwege Vier scheffel haber, vnd vf Walpurgis zwei füllhüner geben vnd ausrichten soll. Deß zu mehrem Bekendtniß, habe Jch obgenater Vlrich Schaff für mich vnd meine Erben mein angebohren Pittschafft vf diesen brief gedruckt, der gegeben Zu Friedenberga am Queiß, Sontag nach den heiligen dreÿen Königentag, Nach Christi geburth Im funfhundert vnd Neun vnd dreissigsten Jahre.¹⁰

Num. 2.

Annorum 1579 am tage Laurenti, das ist der 10 Augusti, da ist mit bewilligung der Erbherrschafft ein Endliche vergleichung geschehen vmb das Kirchen Erbe, mit wust vnd willen der geschwornen, Richter Schöppen, Eldisten vnd gantzen gemeine, das nemblich Plischke ErbRichter, Michel Geier, Hans Grußman, Christoff Petzoldt, Jacob Gebauer, Hans Mattern vnd Jockel Mentzel scheppen, Merten gebert, Marten Grußman vnd Marten Zelffel Elsten, die alle obbemelten von wegen der gantzen gemeine verlessen Christoff Enderlen itzo der Scholtz das Kirchen Erbe wie fol-

122 v

itzo 13 Marck

get, soll der Erbherrschafft die ErbZinsen mit aller Zugehörung Jährlichen ausrichten vnd darnach soll Christoff Enderlen, derweil er das Erbe hatt Jährlichen der Kirchen von dem Erbe Zu Zinse geben Sieben Marck Pöllichen, vnd soll auf Michaelis im 80 Jahr anheben, vnd 7 Marck geben vnd soll Jährlichen solchen Zinß

¹⁰ 12. Januar 1539

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

von dem Erbegutt entrichten, dieweil Er das güttlein inne hatt, vnd wenn er das güttlin nich länger haben wuel, so solls der Endeln den Elsten vnd geschwornen aufsagen auf Miachalis, wenn er den Zinß giebet, vnd solches verlassen ist geschehen in den Gerichten Zur Cromnau, auf beidertheils bewilligung stet, fest, vnuorbrichtig Zuhalten, haben sie lassen Zweue ausgeschnittene Zettel machen vnd den Einen in die Scheppenlade gelegt, vnd den Andern in die Kirche, geschehen, ut Supra. Vnd der solch Erbgutt inne hatt, der soll den Jenigen, die da Zuuor, als nemlich Merten Geier, Christoff Petzolt vnd Hans Enderlen Einen freien trieb lassen gehen, wie vnd Zuuor, vnd auch den Jenigen, die da dem Herrn in den forst treiben wollen, vergönnen allen zutreiben vnd nicht Zuhutten.

Erstlich dem Herrn vf Walp. viiiij hl, auff Michaelis iiij hl. vnd 2 scheffel haber vnd 1 scheffel Forsthaber, 2 gehauffte Metzen Ehrhaber, vnd 2 altte hünere vnd 3 hl. Bischoffszinß, vnd dem hirten 1 viertel haber, vnd dem schreiber vf Walp. 9 hl. vnf Michaelis 4 hl.

122 h

Num. 3

A

Michel Geier Forbergsman vnd Casper Hein sind wegen jhres streits des Zinses halben so etwan aus Heins garten ins Forberg gegeben worden, dahin verglichen Das Hein oder nachkommende besitzer des gartens, Einen halben scheffel vnd Zwei gehäuffte Metzen haber, auf Martini Jährlich, vnd ann vf Walpurgis 3 Creutzer, so wol vf Michaelis 3 Creutzer sollen Zinß geben vnd verrichten soll, Jtziger an künfftigen besitzer des Forbergs, vnd hiergegen befugt sein, eine Zwei oder Zum meisten drei Kühe vfm Forberge hütten Zu lassen, doch das Heine Jhme selbst einen hirtten haltte. Sonsten soll Heine in das Forberg mit diensten oder mehrem nicht verbunden sein. Actum Gierß-

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

dorff den 3. Juny Ao. 98 ¹¹ durch
Caspas von Pentzig Jacob Berlegen
Hauptman Secretarium

123 v

B

Weil Michel Geier Vorwergsman Zur Crommenau dem auffgerichteten vertrage vor Herr Caspars von Pentzigen gewesenen Hauptmann vnd Herr Jacob Berlegen Secretarius aufgerichtet das datum Giersdorff den 23. Juny 1598 gegen Casper Heinen, nicht folge gethan, vnd Jhme die Kühe nicht mitt gehen lassen wollen, ob auch Heine schon die Kühe nicht ufs gutt getrieben, Jhme aber nicht weniger des gesetzten Kauffen ein antworten, Geier aber solchen nicht annehmen wollen vnd Jhme den wieder hat geschickt, daß also bieß auf heute dato seidt dem vertrage kein hafer gegeben, Itzo verkaufft Casper Haine den garten, so viel der Forwergsman den ausstendigen haber haben, Hein aber weil Er Jhme die Kühe nicht mit gehen lassen, vergönnet Jhme den Zu geben nicht schuldig sein, so giebt sich der Vorwergsman an, das er itzigen Käuffer das treiben auch nicht vergönnen, doch aber den Zinß vnd haber von Jhme als sonst ein recht nichts weniger Jährlich Zu nehmen vnd zu fordern Darauf sich der Neue Käuffer ansagt, wenn Er derhalben solchen streit haben solte, so wolle er lieber des Gartens empehren. Nu giebt der Buchstabe des vertrages auch das Vrbarium Jährlichen, deß dawegen Heier vnd nachfolgende besitzer des Garten befugt sein solle, 1 2 oder 3 Kühe durch seinen hirten zu treiben vnd Zuuersorgen, vnd sonst vmb nichts mehr

123 h

im Vorwerg, es sey mit Diensten oder einem mehren verbunden Zu sein, dessen vormeinet der Neue Käuffer Matz Enderlen, so ferne

¹¹ 23. Juni 1598

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

Jhme der kauff von der Obrigkeit zu gelassen wirdt werden, dabey geschützt zu werden, Als habe Jch Christoff Zölffel Hauptman Jhme heute dato diesen bescheidt geben, weil Michel Geier der forwergsman den gegebenen abschiedt biß vf heute dato gantz vornehmlich hindangesetzt, die Kühe nicht mitt gehen lassen, das Jhme itzo Caspar Heier vor das abgelauffen nichts zugeben schuldig sein soll, Geier der Forwergsman aber soll nochmals vnd Zu JederZeitt schuldig vnd verbunden sein, Matz Enderlin dem Jtzigen Käuffer des Gartens, wie vorhin vor alters gegen reichung des Zinses vnd habens die treibung des Viehes vnweigerlich zuuerstatten. Ferner haltt sich der Forwergsman vber ditz auch angegeben, sampt soll Jhm Aldan, Scheppenbuch zue Crommenau versehen sein, wenn vnd so oft dieser garten verkaufft würde, weil der garten aus dem gutte kommen, das Jhme vor andern der verkauff darZu verstattet werden solle. Weiln aber noch zur Zeitt kein Zeugniß nicht sein derhalben vorgeleget, soll Vorwergsman solches des ehesten allhier befinden, wirdt Jhme alle billiche Hülffe wiederfahren. Dieß ist Zeigen Caspar Heinen oder Neuen Kauffern also Zur nachrichtung mittgetheilet, auch ins Hauptbuch

124 v

aufgezeichnet, Actum Hermßdorff den
Ersten Aprilis Anno 1604

Christoff Zölffel
Hauptmann

Seiffershaw

157 v

Num. 1.

Des Scholtzen im Seiffershaw Confirmation.

Jch Christoff Schaff Gotsche genandt auf Kynast Greiffenstein vnd Kembnitz, Freiherr zu Trachenberg, vnd der Fürstenthümer Schweidnitz vnd Jauer Cantzler, thue Kundt vnd bekenne hiemit öffentlich für Jedermenniglich, das für mir erschienen ist mein Vnterthaner George Gebauer Scholtze im Seiffershaw, vnd hatt mir fürgelegt neben seinem altten brieffe Zwey tüchtige vnd vnuorsehrte brieffe auf Pergament geschrieben, vnd mit meinem in Gott ruhenden Herrn Schwarkern¹² vnd Vettern Herrn Hansen Gotschen wailandt aufm Kynast vnd Greiffenstein vnd Erbherr des Dorfs Seiffershaw angeborren anhangenden Insiigel bekrefftiget, darinnen Zubefinden welcher massen genanter Scholtze George Gebauer sein gutt vnd Schöltzerei daselbst im Seiffershaw mit seiner Zugehör, als fünfte halb Huben vnter dem pfluge mit dem dritten Pfennig, auch mit einer Schafftrifft, desgleichen einer Mühlen vnd benanten Handwerckern, des einem Schmiede, einem Becken, einen Fleischer, ein Schuster dreÿ garte freÿ in der Auen vnd ei-

157 h

nem garten Zu der Mühle alles dienstes freÿ Bauflichen sich braucht, vnd dann der Schafftrifft halben, Zwischen Jhme dem Scholtzen vnd den Pauern eine vergleichunge vferichtet, wie solche beide aus den altten gezogenen briefen von wort Zu wort nachfolgendes vndts begrieffen.

Jch Hans Schaff Gotsche genandt aufm Kynast vnd Greiffenstein, thue kundt vnd

¹² Schwager

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

bekenne hiemit öffentlichen, das für mir erschienen sindt mein Vnterthanen des Verstorbenen Mathes Liebiges gewesenen Scholzens im Seiffershaw nachgelassene Erben, samptlichen haben verkaufft, vereicht, vnd in meine Hende williglichen vf gelassen George Gebauern das gericht oder die Schöltzerei daselbst im Seiffershaw, wie solchs vor alltters in seinen reinen vnd grentzen vmbgriffen vndt gelegen ist, vnd dieselbe gedachter Jhr vater vnd nachmals sie innegehabt, genossen fünffte halb Huben vnter dem pfluge, mit dem dritten pfennige, auch mit einer freyen Schafftrifft desgleichen mit einer Mühle vnd den Handtwercern, so hernach benant sind, als nemlich sein schmiedt, ein Bäcker, ein fleischer, ein schuster, darzu dreÿ gärten freÿ in der Auen vnd seinem garten

158 v

Zu der Mühle alles dienstes freÿ Zu solchem Kauffe, vereichunge vnd vflussunge habe ich meinen gunst vnd willen gegeben vnd gedachtem George Gebauer, vnd seinen leibes Lehens Erben dasselbe gericht, vnd Schöltzereÿ im Seiffershaw, so von mir Zu lehen wurd, wie dasselbe für allters in seinen reinen vnd gräntzen vmbgriffen vnd gelegen, solche der verstorbene Matthes Liebig folgendt auch seine Erben Innegehabt mit allen seinen Zugehörunge als fünffte halb huben vnter dem pfluge, mitt dem dritten pfennige, auch mit einer freien Schafftrifft, die sonst niemandt in dem Dorffe haben soll den mir das gericht. Ob aber Jemandes Schaffe haltten viel, der soll sie treiben für den hirtten, vnd dauon thun was recht ist, desgleichen eine Mühle (Jedoch mir alleine, für seine Nothurft vnd ausgeschossen andere Mahlgastung) mit den Handtwercern, welche hernach folgen, als nemlich einen Schmiedt, einen Backen, einen fleischer vnd einen schuster, dazu dreÿ garte freÿ in den Auen, vnd einen garten Zu seiner Mühle

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

alles dienstes frey, nichts hiruon aus gezogen
noch abgesondert, geliehen vnd gelanget.
Leihe vnd lange Jhm vnd seines Leibes Lehns-
Erben solche gerichte vnd Schöltzerey mit

158 h

aller seiner Zugehörung als abgeschrieben ste-
het nach laut vnd inhaltt der alten briefe,
zu haben, zu besitzen, zuuerkauffen Zuverwech-
seln, als Jhnen das am bequemsten sein wirdt
an Jhren nutz vnd frommen zu wenden, doch
mein vnd meiner Erben Lehendiensten, Herr-
lichkeiten, rechte vnd gerechtigkeiten vnsched-
lich, auch also des mir vnd meinen Erben von
ermeltem George Gebauer vnd seinen Nach-
kommen vierdehalb Marck Pragischer groschen Pol-
nischer Zahl Jährlich auf Jene Jeden von obge-
dachten gerichte ihm seumeniß anbricht vnd
gegeben werden soll; Des zu wahrem bekundt-
nus vnd mehrer sicherheit, habe Jch obgemelter
Hans Schoff mein angeborn Insiegel wis-
sentlich an diesen brief hengen lassen, Welchs
geschehen vnd gegeben aufm Greiffenstein don-
nerstag am tag Vrsula, welchs da war der 21
tag des Monats October nach Christi unsers hei-
landes geburt 1568, dabei seindt als Zu Zeu-
gen gewesen, die Edlen Ehrnuesten vnd Er-
baren George von Reibnitz, George von
Jannowitz vnd Joachim Clatte.

159 v

Folget der Ander.

Jch Hans SchaffGotsche genandt auf
Kynast vnd Greiffenstein, Bekenne,
thue Kundt vnd füge hiemit mennig-
lichen zuwissen, demnach vnd also sich
Zwischen meinen Vnterthanen, George Ge-
bauern der Zeidt Scholtze im Seiffers-
haw an einem vnd dann den Bauers-
leuthen daselbst andertheils, wegen der
Schafftriebe Jrrungen vnd gebrochen erhalt-
ten, das Jch derowegen beyde theil, nach vor-
gehender genugsamer erwegung dieser

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

sachen ankaufs vnd in sonderer recht des Scholtzens vorgelegten scheins vnd gerechtigkeit, mit Jhrem gutten gewiessen vnd willen aus Jhren deromassen stritt vnd widerwillen, für sie Jhre Erben vnd Nachkommen, gütlich vereiniget vnd verglichen auf masse vnd weiße wie hernach folgt. Nemlich das die Bauersleuthe Jtzige vnd Künfftige, so an der seiten nach dem Rohen seiffen gelegen, an welcher die Kirche vnd Schöltzerey ist, wohnhafftig seindt dem Scholtzen vnd seinen Nachkommen alle Jahr Jährlich itzo mittel vnd einhallt Zwo Schafftrieben gehen lassen sollen, als nemlich die Erste für der Erndte Zeit in den rauhen oder hinder-

159 h

felden, die Ander aber nach der Erndte, wenn das Korn weg kömpt an den Rockenstoppeln, vnd sollen solche Trieben Zwölff bethe breit sein, welche auch ein Jeder Bauersman, wenn das korn weg kömpt ohne widerrede Jährlich dergestaltt selbst abstecken soll, wie dann also mit dem Abstücken auf Jtzo nechstkünfftigen Jacobi nach der korn Erndte soll angefangen werden. Die Bauern vnd Gärtner aber so auf der andern seiten nach dem kleinen Seiffershaw gelegen sollen die Triebe in den Teichen hinder Felden wie die vor alters gegangen Sechzehen bete breit vnd Jeder bete Acht furchen breit, gleichermassen für sich Jhre Erben und Nachkommen alle Jahr Jährlich vnverhindert vnd geruhiglich Zu treiben, liegen lassen. So viel aber die vier gärtner als George Wießner, Hans Mentzeln den Elttern, Hans Mentzel den Jüngern vnd Hans Wagenern anreicht, die haben Wegen erlassunge solcher Schafftriebe für sich vnd Jhre Nachkommen bewilliget vnd sollen schuldig sein, obberürten Scholtzen vnd seinen Nachkom-

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

men ein Jeder in sonderheit alle Jahr Jährlich beÿ des Scholtzen kost, doch sonst ohne lohn einen tag Zu schneiden vnd einen tag groß zu hauen, dakegen soll Jtziger vnd künfftige Scholtzen verpflichtet sein der gantzen

160 v

gemeine Zu gutte Zweÿ Viehe als Einen Farr ¹³ Ochsen vnd ein Behrschwein ¹⁴ Jeder Zeit zu haltten.

Solchen vertrag vnd beidertheil bewilligung habe Jch als der Erb vnd grundt Herr auch geliebet vnd bewilliget Consentire, Confirmiere vnd bestettige denselbigen auch für mich, meine Erben vnd Nachkommen, in Krafft vnd macht dieß offenen briefes dergestalt vnd also, das Er hinfürder ein vndt Zu allen Zeiten von beidertheilen vnd Jhren Nachkommen, stes fest vnd unuerbrüchlich gehalten soll werden; Jedoch mein, meinen Erben vnd Nachkommen, Herrlichkeiten, rechten vnd gerechtigkeiten vnschädlich: des Zu vhrkund vnd mehrer sicherheit haben Jch diesen brief mit meinem angebornen anhangenden Insiegel bekräftiget, welches geschehen vnd gegeben aufm Greiffenstein Sonnabendt nach Maria Heimsuchung den 6 Tag des Monats July, Nach Christi vnßers Heilandes vnd Seligmachers geburt im 1577 Jahre.

Wenn dem obgenannten George Gebauer noch darauf vntertänigliches fleisses angelanget vnd gehorsamlich gebethen das Jch Jhme vnd seines leibes lehns Erben, solche briefe vnd allen Jhrem inhalt gnedig Confirmiren vnd bestettigen

160 h

wollte, des habe Jch angesehen seine Vn-

¹³ Zuchtochse

¹⁴ Zuchtschwein

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

terthänige bitte, auch erwogen die vielfeltige treue gehorsame vnd nützliche dienste, so er nacher gemelltem meinem seeligen Herrn geliebten Vater, so wol nach desse tode Herrn Hans Vlrich Gotschen, meinem auch in Gott ruhenden geliebten Herrn schwagern vnd vettern, vnd anhero mir selbst erZeiget vnd gethan hatt, auch folgend vnd ferner thun sol, Kann vnd mag vnd Jhme derowegen vnd seinen leibes Lehens Erben, solche seine mitt gülttem recht vnd Titul an sich gebrachte brieff mit allen denen drinnen begriffenen Clausuln, Puncten vnd Articuln für mich, meine Erben vnd Nachkommen confirmiret vnd bestettiget, thue solches auch hie mit in Crafft vnd macht dieses meinen offenen Brieffes in der besten bestendigsten form, masse vnd Weisse, als solches immer am Kräftigsten geschehen soll kann vnd mag, doch mein vnd meiner Erben oder Nachkommen lehen, Diensten, Herrlichkeiten, rechten vnd gerechtigkeiten vnd obmessigkeit in allewege vnschadlichen. Auch also das mir vnd meinen Erben oder Nachkommen von Ermeltem George Gebauer, so wol seinen Erben vnd Nachkommen, Vierde halb Marck Pragischer groschen

161 v

Polnischer Zahl Jährlichen auf Zwo Zeiten von obgedachten gericht ohne säumniß entrichtet vnd gegeben werden soll. Dessen Zu wahrem bekäntniß vnd mehrer sicherheit habe Jch obgemellter Christoff Gotsch mein angeboren Insiegel wießentlich an diesen brief hengen lassen. Geschehen und gegeben zu Gierßdorff den 29 tag des Monats Augusti war der tag Johannis Enthauptung Nach Christi vnsers Herrn vnd Seeligmachers geburt im 1598 Jahre. Dabei sindt gewesen als Zeugen Casper von Pentzig dieser Zeit Hauptman, George

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

Klette Amtmann Zu Gierßdorff vnd Jacobus Belag Secretarius, der diesen brief geschrieben hatt.

Num. 2

*itzo Martin Frie-
melt
itzo Martin
Püschel*

Auf heute dato ist durch Herr Antonius Schaff, ein endlicher Vertrag gemacht Zwischen Peter Malttern an einem, vnd George Püscheln, beyde aus dem Seiffershaw andertheils von wegen eines wegcs vnd seinem steinhübel fürnemlich also, das Püschel vnd seine Nachkömlinge solchen weg mit fahren vnd Reiten ewig gebrauchen sollen, vnd nicht mit Viehe alda treiben, sondern den Steinhübel sollen

161 h

sie nach der länge gantz aus, so weit ernandt gleichlich theilen, vnd das vnterste theil an solcher helffte soll Waltern Zustehen, vnd das oberste theil soll Püscheln, vnd ein Püschel mit Viehe viel treiben lassen, soll Er Jhme einen trieb vf dem seinen selbst machen, damit sollen sie derhalben auf beiden Part vertragen vnd entscheiden sein, Zu stetten vnd festen haltunge, ist itzlichen theil ein ausgeschnittener Zettel gleichs lauts gegeben, darnach sich ein itzlicher werde haben wo nach zurichten. Geschehen zu Friedenberg Donnerstag an Anthonÿ¹⁵ im CCCⁱⁱj Jahre.

Num. 3

Hans Wehner oder Innehaber des guts ist schuldig Merten Gebauern, oder andern garten Jnnhaber wirdt vier Kühe vf Lorentz Gebauers güttlin Zu ewigen Zeiten mit den seinen an die Weide gehen Zulassen, dreÿ derselben sollen frei sein, vnd nicht dauon gethan werden, von der Vierden es sey Kalbe oder Kalb, sol Merten Gebauer oder Innehaber des gartens

¹⁵ 17. Januar 1533

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

162 v wenn Er dieselbe mit gehen lasset, Alle Jahr

damit er keinen hirtten darff, dauon besitzer des gutts geben 12 s. gl. Dauon soll besitzer des gutts macht haben, auf Marten Gebauers garten die Weide, so viel derselben ist mit allem Viehe ausgenommen die Pferde wen das getreide weg Kömpt vnd Rain ist zugenissen. Ist aber das Vierde Vieh Eine Ziege, weil dieselbe nicht mit in den waldt gehen, vnd Jeder nach mitage auf dem seinen hütet, soll Er 6 s. gl. dauon geben. Geschehen in den gerichtten in Seiffershaw, in beisein Melchior Schiberlin Scholtzen neben Jhme Matz Mentzel, Caspra Seiler, Hans Neuman, Merten Halman Geschworne schöppen, Merten Hoffman oberEltester den 14 Februarÿ Ao 1612.

Num. 4

*itzo Merten
Gebauer
itzo Casper
Seiler*

Den graben sollen, der Bauer vnd der Gärtner ein ander von Jahr zu Jahr helffen richtig haltten, vnd was Jährlichen rausgeräumet wirdt, das soll auf die Niedersaitten Kegen das Paren gut geworffen werden, auch der Inhaber des gutts Zum Eher vnd allten

162 h

wege, welchen sie Zuuor miteinander gehalten, so offte ers bedarff, mit aus und einfahren, Jtem die Zwene Kirschbäume, welche auf dem Niedern Reine stehen, die sollen den Rein haltten, aber so Jährlich' darauf was wachsen wirdt, soll Innhaber des guts genissen vnd gebrauchen, oder dieselbigen abzuhauen macht haben. Jtem Inhaber des guttes soll dem Caspar Seiler, solange Er lebet vnd den garten haben möchte sommersZeit die Kühe mit den seinigen lassen an die weide gehen. Er habe Zwo oder dreÿ, dauon soll Er Caspar Sailern Jährlichen von

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

Jeder Kuhe 9 s. gl. geben, Jt. Inhaber des gartens soll Jährlich $\frac{1}{4}$ Haber zum Ertzem Zu hülfße uns gutt Zu geben schuldig sein, vnd 4 hl. Bischoffszinß Jährlichen, wenn es andere sonder geben, vnd wenn solcher garten Zu Kauffe gehen möchte, soll Er Innehabern des gutts am ersten wieder angebothen werden. Geschehen in den gerichtten von Seiffershaw in beysein Melcher Schieberlins Scholtzens, Matz Mentzel, Christoff Festen vnd Antonius Mentzeln den 28 Aprilis Ao 1610.

Gotschendorff

178 v

Num. 1

Des Scholtzen beweiß vber die Schaffttrifft.

In Gottes Namen Amen, wie Herr Albrecht von Zedlitz Erbherr zu Gotschdorff bekennen offentlich vnd thun kundt allen denen die diesen brieff sehen, hören oder lesen, das wier mit wol bedachtem mutte vnd guttem willen verkaufft haben recht vnd redlich in einem rechten kauffe Henschel Meydusch seinen Erben vnd allen seinen Nachkömlingen ein Erbe Zu Gotschendorff vmb Vierzig Marck mit allem nutze, fruchbarkeiten vnd rechten ob er von alters her gelegen hatt, vnd in demselben Kauffe eine Viehe schefferey in das gerichte Erblich vnd ewiglich Zubesitzen ohn alle widersprüche vnd vngehindert von allen manniglich, also bescheidenlich das Er oder seine Nachkömlinge vns dauon oder vnsern Erben vnd Nachkömlingen Zum Jawr In auf St. Michatag ein halb Marck geben. Das diesen Kauff vnd diese rede stets vnd gantz gehalten werde von uns vnd allen unsern Nachkömlingen, des haben wir Herr Albrecht

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

178 h von Zedlitz vorgenannten diesen Brief lassen schreiben vnd versiegeln mit vnserm angehangenen Insiegel, Gegeben nach Christi

geburt DreÿZehnhundert Jahr darnach im Sieben vnd Sechzigten Jahre den Nechsten sonnabend nach Mittfasten¹⁶, Dabein sind gewest Herr Bernhardt Pfarrer Zur Neukirche vnser Bruder, vnd vnser Vogt Wymer.

Num. 2

Merten Heinkens beweiß vber seinen Hayn.

Jch Caspar Cedlitz Rachlitz genandt vfm Lehnen gessen BeKenne öffentlich mit diesem meinem briefe, das Jch den Hayn Zu Gotschendorff Hans Kynaste meinem neuen Manne zu Gotschdorff gegönnet vnd gewerth habe Jhn vnd seinen Erben vnd Nachkömlingen, also das Er den hayn haben vnd hallten soll ewiglich vnd erblich zu seinem gutte, das Er itzunde besitzt vnd hatt den hayn der da gelegen ist Zwischen Michel Kynaste vnd Jacob Ledenbache damit Zeit hin vnd zu lassen als mit andern seinen gütern zu Gotschdorff. Zu Vhrkunt vnd mehrer sicherheit habe Jch Caspar Zedlitz Rachlitz genandt mein recht angebornen Petschafft vf diesen brief lassen drucken, gegeben vfm Lehme¹⁷ Freitag nach galli nach Christi geburt 1527.¹⁸

Warmbron

206 h

Num. 1

des Scholzen im Warmborn privilegium wegen der gemeinen bier Zu Herißdorff.

In dem Namen Gottes Amen Die tage der

¹⁶ 31. März 1367

¹⁷ Lähn ?

¹⁸ 18. Oktober 1527

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

Menschen sein Kurtz vnd vergeßlich sein
Jhr gedechtniß, darumb ist es notturfft, das
die ding die da in Zeiten geschehen vnd ge-
macht werden, das die brieflich werden be-
stetiget vnd damit gebracht in der Nachköm-
linge gedechtnis, das dauon sie stete vnd ewig
werden gehalten, darumben so ist es von un-
rechter gewohnheit wegen geschhen vnd ge-
west Zu Zeiten, das die leuthe Zu Herßdorff
haben geKaufft ein feßlin bir vor Sechs
oder Zehn groschen oder von einem fierding vnd
haben es miteinander ausgetruncken vnd dann
vff das Hauptgutt angelegt vnd bezahlet, das
haben sie genant ein gemeine bier, des hatt
sich der Scholze zum Warmenborn angenom-
men, vnd hat das Klughafftig gemacht vor sei-
nen gnedigen Herrn, Herrn Niclas apte Zu
Grissaw vmb verterbnis wille seines Kretschams,
des sich danne auch annahm der Ehrwürdige
in Gott Vater vnd Herr Niclas Apt des
Klosters Grissaw, vnd der Nahmhafftige
Christoff Schoff auf dem Kynaste mit

207 v

seinen vngesonderten brüdern Stiffter der
Probstei vnd legten einen tag in die Probstei
Zum Warmenborn, darzu kam Hans Nymß
von Hirschberg Erbherr Zu Herißdorff mit sei-
nen armen leuthen vnd brachten brieff bei-
nanden die dan gelesen worden auf beiden thei-
len des giengen sie miteinander auf Süne vnd
koren ein Richter nach laut der brieffe, Nemlich
Christoff Schoff auf dem Kynast gesessen, Chri-
stoff Affe von Meiwalde, vnd Ernst Zedlitz
von der leipe in einen theile vnd Dittrich
Stange, Elbil von Hartmanßdorff Jorge genandt,
vnd Heinze Kunze von Schildau, an dem andern
Theile, die denne Erkanndten das das schenken
des gemeinen bieres solle abgethan sein, nach
der Nahmhafftigen Herrn Erkäntniß, das er
deren vormals auch was abgesprochen durch die
Nahmhafftigen Herrn, Herrn Hans Gotsche, vnd
Juncker Heintz Nimptz von Rührßdorff den den al-

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

len God genade, auch soll der Scholtz recht stedt
maß geben einem iederman, ob Er das nicht
gebe, vnd das gefesse Zu Klein were, das sollt
vnd möchte ein Jeglichs wegnehmen vnd klag-
hafftig machen vor seinem Herrn, Des Zu Zeug-
niß sein dabei gewest die Nahmhafftigen
vnd woltüchtigen Herrn, Herr Christoff Schaff
vnd Ernst gebrüder auf dem Kinast gesessen

207 h

vnd Hans Rochlitz vom Lehnhause Christoff
Zedlitz von Maiwalde, Ernst Zedlitz von der Lei-
pe, Hans von Eichberge, Dittrich Stange von Stonß-
dorff, George Elbel von Hartmannßdorff und
sonst andern gemeiner viel gutter leuthe. Ge-
schen nach Christi geburth Vierzehnhundert
Jahr vnd darnach in dem sieben vnd sieben
zigsten Jahre, am freitage ¹⁹ vor Lucien Tage
des zu mehren bekändtniß vnd grosser sicher-
heit haben wier Herr Niclaus von Gottes
Barmhertzigkeit Apt Zu Grissaw, Christoph Schoff
auf dem Kinast gesessen, Herrn Nimptz der
zu Helwigsdorff unsern Ingesiegel gehalten vnd
hengen lassen, mit vnserm wiessen an diesen
brieff.

208 v

Num. 2

Privilegium Bulconis Ducis Anno Domini
1288 obern Kretschan Zum Warm-
bron.

In nomine Domini Amen. Quia mundus ca-
ducus et diversis quo tidie casibus variatur, id-
circo necesse est, actiones legitimas quæ memoria
indigent perscripti Continentiam transmitti in noti-
tiam posteriorum; Nos ergo Bulco DEi gratia Dux
Silesiæ et Dominus in Lewenberg, præsentis Scripti tenore
in publicam devenire cupimus Actionem quod hono-
rabili viro et religioso Domino Conrado Commen-
datori fontis calidi ppter nobis Sedulam exhibitam
servitutum in Heroldisdorff de communi consensu
nostrorum civium Hirschbergi dedimus Licentiam

¹⁹ 12. Dez. 1477

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

1288
März 20

tabernam perpetuam construendi, Ita qd eadem sit semper claustro fontis calidi et Sancti Johannis ordini profutura. In cujus donationis nostræ Testimonium et robur formiter duraturum, præsentem fieri et nostro Sigillo jussimus communiri. Actum in Hirschberg anno millesimo Ducenesimo octogesimo octavo XIII Kalendis Aprilis. Testes sunt hujus, dominus Henricus Renio, Dominus Henricus de Hoberg, Dominus Henricus Plebanus de Hirschberg, Sigfridus Scriptor, Henricus Reibner, Rudolphus Judex hæreditarius, Hedvicus Fridericus Hennigus, Jacobus Civis in Hirschberg, et alii multi multi claritate fidei comprobati.

Übersetzung des Lateinischen Textes.

N^o. 2

*Privileg des Herzogs Bulco im Jahre des Herrn 1288
überm Kretschamb zum Warmbrunn*

Im Namen des Herrn Amen.

Weil die hinfällige Welt sich auch täglich durch unterschiedliche Schicksalsschläge wandelt, ist es deshalb notwendig, daß Rechtsakte, die der Erinnerung bedürfen, als Inhalt schriftlich zur Kenntnis der Nachwelt weitergegeben werden.

Daher wollen Wir, Bulco, von Gottes Gnaden Herzog von Schlesien und Lehnherr in Löwenberg, daß der Rechtsakt des vorliegenden Schreibens im Wortlaut in die Öffentlichkeit kommt, daß Wir dem ehrenwerten Mann und frommen Lehnherrn Conrad, Komtur von Warmbrunn, wegen des Uns fleißig erwiesenen Dienstes in Heroldisdorf mit der allgemeinen Zustimmung unserer Bürger von Hirschberg die Lizenz verliehen haben, für unbegrenzte Zeit eine Schenke zu errichten, so daß dieselbe dem Kloster zu Warmbrunn und dem Orden des Hl. Johannes zum ständigen Nutzen dient.

Zum Zeugnis dieser Schenkung und ihrer festen, dauernden Gültigkeit haben Wir befohlen, (sie) in unserer Gegenwart auszustellen und mit unserem Siegel zu bestätigen.

So geschehen in Hirschberg im Jahr 1288 am 20. März.

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

Zeugen hierfür sind;

Dominus Henricus

Renio, Dommus Henricus de

Hoberg, Dommus Henricus

Plebanus de Hirschberg, Sigfri-

dus Scriptor, Henricus Reibner,

Rudolphus Judex hæreditarius,

Hedvicus Fridericus Hennigus,

Jacobus Civis in Hirschberg

und viele, viele andere, ausgewiesen durch die

Leuchtkraft ihres Glaubens.

208 h

Num. 3

Kauffbuch vber Ein stück Ackers zu Herrißdorff der Strumpff genandt.

Jch Vlrich Schaff Gotsche genandt Ritter auf Kynast vnd Greiffenstein, der Fürstenthümer Schweidnitz vnd Jauer Hauptman, bekenne mit diesem meinem Brieffe vor Jedermenniglichen das Jch Mathes Rudolff der Zeit Scholtze Zum Warmbronne vnd seinen Erben mit wolbedachtem muth vnd guttem willen ein Erbstücke vor Zwanzig Marck, wie Erbgeldt recht ist Erblich verKaufft habe, welchs Erbestücke neben Sieben hares forwerg gelegen ist vnd gehet Zenget neben dem forwerge hinauß bieß an die Mertzdorffer grentze, Also des genandten Mathes Rudolff auf Weinachten Künfftig inZuhaben Zu Erbegelde, wie Erbegelde recht ist vier Marck geben soll, vnd also fort an alle Jahre Jährlich vf angezeigte Weinachten vier Marck so lange bieß die Zwanzig Marck gantzlich entricht vnd gegeben worden. Es soll auch gedachter Matthes Rudolff vnd seine Erben vf bemeltem forwergs hinaus einen freien weg haben vf solche Erbstücke Zufahren, auch mit seinem Viehe frei Zutreiben, bieß an den grossen Teich macht haben, vor menniglichen vngehindert.

1541

Okt. 19

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

209 v

Num. 4

Einen brief über ein fleck vf der Probstei
Jch Benedictus Bartsch Probst zum Warmenbron-
ne, bekenne vnd thue Kundt vor mennig-
lich mit diesem meinen briefe, das Jch aus
vnvormeidlicher notthurft vnd verterb, so Jch
aus vnschuldt durch feuers noth empfangen Zu
wiederaufrichtung der Probstei habe verkauffen
müssen dem Ersamen Matthes Scholtzen
Zum Warmbron, Ein flecken Zu der Probstei ge-
hörig, nechst dem Schmiede vnd des Scholtzen
garten gelegen, darauf Er ein Hauß gebauet,
welchen fleck mir genanter Matthes Scholtze
zu guttem danck bezahlt vnd vergnüget, darin
Jch ihme angezeigten fleck vnd Hauß gereicht
vnd gelehnet denselbigen zubesitzen, Zugebrauch-
en, zu genissen vnd zuorkauffen, zuorwech-
seln, vnd an seinen, seiner Erben vnd Erb-
nehmen besten nutz vnd fromen Zuwenden, vor
mir, vnd nachkommenden Probsten vngehindert,
doch also das genanter Mathes Scholtze seine
Erben vnd Nachkommen mich vnd nach-
kommen Probste wegen solches Hauses für Jh-
ren Herrn erkennen vnd hallten sollen, vnd da-
von mir vnd meinen nachkommen alle jahr
vf Michalelis Zinsen vnd geben sollen, drey groschen
Zwelff kleine heller für eine gl. gezehlet, ohn
aler Einsage vnd wiederwende, Zu mehrer sicher-
heit habe Jch obgemelten Benedictus Probst des

209 h

gestiftt Grissau Insigel hierauf wissent-
lich gedruckt, auch seindt darbei gewest
Zu gezeugen der Ehrwürdige In Gott Vater vnd
Herr, Herr Vincentius Apt zu Henrichaw
der Röm. Kaj. May. Raht mein genedige
Herr vnd Prelat aus welches zulassen Jch deme
obgedachten fleck verkaufft habe, Auch seindt
dabei gewest die Erbaren vnd wolweisen her-
ren, Herr Melcher Johne, Herr Franze Heßler

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

beide Mittwochner Zum Jauer geschehen
vnd gegeben Zum Warmenbronne, Im Jahre
nach Christi vnsers Herren geburth Tausendt
fünfhundert vnd in dem Ein vnd fünfzigsten
den Montag in den heiligen Pfingstfeiertagen.²⁰

Num. 5.

Erbkauff vber 3 Rutten aus der Probstei.
Jch Heinze Nimptsch Erbherr Zu Rüdigerß-
dorff bekenne öffentlich mit diesem brieffe
vor allen den die In sehen oder hören, das
Jch Hans Wolff Scholz Zum Warmenbron
mein Erb vnd gutt verkaufft die Neun
Rutten, die vnter Hans Gotschen groß Teich
liegen Erblich vnd Ewiglich vnd an seinen
nutz zu wenden nach seinen allerbesten Jhm
vnd seinen geerben vnd seinen Rechten Nach-
kömlingen also nemlich, das Er mir dauor alle
Jahr Jährlich geben soll AchtZehn gl. vf St. Mich-
ael vnd 2 Hünere Ehrehünere vf Weinachten

210 v

vnd soll, den Bischoff Vierding geben, wie viel
das ist, das Ers verkaufft oder vorwechselt, so
soll Er die Lehen an mir suchen, des Zu einem
mehreren bekänntniß habe Jch mein Ingesigel
an diesen brieffe gehangen der da gegeben ist
Zu Rudigersdorff Nach Christi geburth VierZehn-
hundert Jahr, darnach in dem Sechs vnd fünf-
zigsten Jahre am Sonnabendt vor Lætare.²¹

Num. 6.

Des Scholtzen zum Warmebron Privilegium, we-
gen des bieres zu Herißdorff.
Jch Nicolaus Scholz zu der Zeit vnterhofeRichter
zu Hirschberg, vnd wir Schöppen daselbst Mathes
Reiman, Niclas Bausch Crazig Pfender, Wettrich
Schautz zu Seidorff, Michael Reissel Scholtz
zu Waltersdorff, George Schmiedt von der Kemb-
nitz, Nicklaß Scheffern Herißdorff, Bekennen

²⁰ 25. Mai 1551

²¹ 6. März 1456

Kaufbriefe

Kynast Urbarium von Anno 1602

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. U.K. Nr. 2039

öffentlich mit diesen briefe, das Wolf von Warmborn mit der lenunge, vor recht bracht nicol Schaffer, Jacob Tiehl, Matthes Schaffer, Nickel Adlof, Hans Adloff, Hans Hornig, Breite Hans George Reimann, alle von Herßdorff vmb bekentnisse, das werden sie genenet, vnd werden vf gegeben alß rechts ist, vnd bekendten alle ohn Eides stedt mit einem wort. Alß Wier beken-

210 h

nen, das es geschehen ist, des wier zu Zeit kaufften ein viertel Bier oder ein fesslein, vnd truncken das aus, vndt legten deme vf das Haupt ohn vnd bezahleten das, des werth Jhme Wolff Zu Warmborne, vnd verdroß deme das Er das klaghaftig machte, vor sein Herrn, vnd nach bott vnsern Herrn als lange, das vnser Herr, der alte Herr vf dem Kinast, vnd Juncker Heinze Nimbsch zu Rudigßdorff, den beiden Gott genade, liesen dieses gebitten Zu Herßdorff, da quo man wie alle Zu, vnd Wolff von Warmborn auch, da rufte vns vnser Herr für sich vnd sprachen, wier sindt vnttericht, das Jhr bier kauffet mit fassen, vnd trincket das, vnd legget es deme als haupt an, vnd bezahlt, das haben wir sorge das nichts gutts daraus Kommen möchte, darumb so gebitten wier euch, vnd befehlen euch, das Jhr das solt lassen vnd alle thaten, Jhr pfleget auch dabei zu spielen, das verbietten wir euch auch, vnd wer da fürbaß spielen wirdt den wir aber lohnen der soll vns zu busse geben 1 schock, da globten wier es also zu haltten da dorthen des Juncker gingen leuthe vnd bothen, das sie vns doch wolten eine lage miteinander Zu trincken, da sprach der Herr vom Kinast, nun, Jhr wollet bier lage desto grösser nehmlassen, es soll nicht sein Jhr solt kein bier Kauffen, miteinander Zu trinken, das haben wir euch gelassen, wird

211 v

Kommen damit aus den Eide. Geben zu Hirschberg nach Christi geburth, vierhundert Jahr in

den Sieben vnd Sechzigsten Jahre, am Sontage vor
Pancratj. ²²

Spittelleute

239 v

Nu. George Meiwalde

Jch Johannes J. Walowitz ²³ Probst Jnn Warmbrun Bekene vnd thue kundt vor allmeniglich mit diesem meinem briefe das mir vnd dem gestiffte Christoff liebentaler fünff viertel Korn vnd fünff viertel haber vnd merten liebentaler Eienen Scheffel Korn vnd Einen sch. Haber am Johan alle Jahr Jährlich schuldig seindt. da hat siche begeben in wasserfluten, dar dem wehr vnd wege schaden geschehen, derhalben gemelter Christoff liebenthaler vndt merten liebentaler aus Jhren gütern itzlicher ein stücke dem Wege liegt wo gegeben vnd Jhr grundt hinein gerückt für solche Jhre stücke hat obgenanter Her Probst Christoff Liebentalern drei viertel metzen an Korn vnd haber vnd merten Liebenthalern Eine halben M. Korn vnd Haber Jährlich lassen fallen vnd jährlich soll künftig alle Jahr Jährlich beider getreide Korn vnd haber geben Einen halben Scheffel. vnd so solche mitlen Grundt Erträge der dar gefasst solche stücke konnte wiedergeben, sollten sie den Tetzem wie vor alters auch werden geben. des Zu waren bekenntnus habe Jch mein angebornen Petschier avf diesen brieff gedruckt gegeben Zum warmbrun Sontag cantate Anno ein Cerri vnd vier twylen.

1547
Mai 7

²² 19. Mai 1467

²³ Johannes Walowitz († 24. Januar 1544), Probst zu Warmbrunn; nach dem 11. Mai 1542 zum Abt von Grüssau gewählt. Seine Vaterstadt war Neisse, sein Familienname wird in zuverlässigen Quellen bald Walowitz, bald auch Jlgner (Jllgner oder Ylgner) genannt. Quelle: Pater Ambrosius Rose, „Kloster Grüssau“, Konrad Theiss Verlag Stuttgart u. Aalen 1974. Seite 54 – 55.